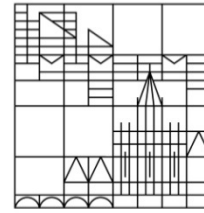


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 49/2015

**Verfahrensordnung
der Universität Konstanz“**

Vom 8. Juli 2015

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Verfahrensordnung der Universität Konstanz

vom 8. Juli 2015

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund des § 10 Abs. 8 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz in seiner Sitzung am 8. Juli 2015 die nachstehende Neufassung der Verfahrensordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verfahrensordnung gilt für die akademischen Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Konstanz, (nachfolgend Gremien) soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, mit Ausnahme des Rektorats, des Universitätsrats und der Dekanate.
- (2) Spezielle Regelungen, die sich aus Satzungen für Prüfungsausschüsse einschließlich der Promotionsausschüsse und Habilitationskommissionen ergeben, haben Vorrang vor dieser Verfahrensordnung.
- (3) Von dieser Verfahrensordnung kann nur durch Satzung oder Geschäftsordnung abgewichen werden. Abweichungen durch Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Senats.

§ 2 Zusammensetzung der Gremien

Die Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertretungen gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht in der erforderlichen Zahl vorhanden sind oder keine Stimmabgabe erfolgt.

§ 3 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungstermine werden vom oder von der Vorsitzenden vorgeschlagen und sollen nach Möglichkeit frühzeitig festgelegt werden.
- (2) Der oder die Vorsitzende beruft das Gremium ein und bestimmt Ort, Datum und Zeit der Sitzungen.
- (3) Der oder die Vorsitzende ist verpflichtet, das Gremium umgehend zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören. Der oder die Vorsitzende ist außerdem verpflichtet, das Gremium auf Verlangen des Rektorats einzuberufen.
- (4) Die Mitglieder sind in der Regel unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich mit angemessener Frist einzuladen. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn zugestellt werden. Beratungsunterlagen sollen spätestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn versandt werden. In Ausnahmefällen können Unterlagen nachgereicht werden. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen können fristwährend elektronisch übermittelt werden, soweit datenschutzrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

- (5) In dringenden Fällen kann das Gremium auch form- und fristlos einberufen werden.
- (6) Die Einladung zu öffentlichen Sitzungen der Gremien erfolgt durch Aushang der Einladung im Schaukasten „Amtliche Bekanntmachungen“.

§ 4 Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung

- (1) Der oder die Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Er oder sie hat dabei Anträge, die bis zum zehnten Werktag vor der Sitzung bis 12:00 Uhr eingehen, zu berücksichtigen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Gremiums. Die Anträge sind beschlussreif abgefasst und mit einer kurzen Begründung versehen vorzulegen.
- (2) In begründeten Fällen können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung noch bis drei Werktage vor Sitzungsbeginn gestellt werden. Wird die Tagesordnung ergänzt, so ist sie den Mitgliedern unverzüglich zuzustellen. Nach diesem Zeitpunkt sollen Ergänzungen der Tagesordnung nur noch in Ausnahmefällen aufgenommen werden.
- (3) Bei der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung prüft der oder die Vorsitzende, zu welchen Tagesordnungspunkten sachverständige Gäste und/oder Auskunftspersonen beratend hinzugezogen und geladen werden sollen.

§ 5 Nichtöffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Gremien tagen nicht öffentlich. Hiervon abweichend tagt der Senat in hochschulöffentlicher Sitzung in folgenden Angelegenheiten:
 - Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gemeinsam mit dem Universitätsrat
 - Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder
 - Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen
 - Erörterung des Jahresberichts des Rektors oder der Rektorin in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Universitätsrat
 - Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten.

Der Senat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 LHG die Hochschulöffentlichkeit zulassen. Die Doktorandenkonvente können in ihren Geschäftsordnungen vorsehen, dass ihre Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte hochschulöffentlich sind.

- (2) Soweit die Öffentlichkeit der Sitzung gesetzlich vorgesehen ist, kann das Gremium bei Störungen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (3) Das Gremium kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen und Gäste zu den Sitzungen zulassen.
- (4) Ein Gremium kann entscheiden, seine Entscheidungen im Einzelfall oder generell Universitätseinrichtungen zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die an einer Sitzung Beteiligten sind nach näherer Maßgabe des § 9 Abs. 5 Landeshochschulgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Leitung der Sitzung

- (1) Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Ist ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende nicht bestimmt, so wählen die Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende in der Regel aus ihrer Mitte. Bis ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende bestellt ist, nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied diese Aufgabe wahr.
- (3) Der oder die Vorsitzende trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf und übt das Hausrecht aus. § 9 Abs. 6 Landeshochschulgesetz bleibt unberührt.
- (4) Der oder die Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie ggf. jederzeit oder auf Antrag die Beschlussfähigkeit fest.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Abweichend hiervon sind die Doktorandenkonvente bei einer Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern beschlussfähig. In den Geschäftsordnungen der Doktorandenkonvente kann ein höheres Quorum festgelegt werden.
- (2) Unter dem Vorbehalt vorhandener Ausstattung können in Ausnahmefällen externe Mitglieder des Gremiums auf begründeten Antrag an der Sitzung mittels Videokonferenz teilnehmen. Der Antrag ist spätestens mit den Anträgen zur Tagesordnung gemäß § 4 Abs. 1 einzureichen. Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende.
- (3) Als anwesend gelten auch die Personen, welche aufgrund eines Antrags gem. Abs. 2 an der Sitzung mittels Videokonferenz teilnehmen dürfen.
- (4) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung eines Gremiums die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der oder die Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen im Sinne der §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes eintritt. Bei der Einberufung der Sitzungen ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (5) Wird ein Gremium wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so tritt an seine Stelle der oder die Vorsitzende. Dieser oder diese hat vor seiner oder ihrer Entscheidung die nicht befangenen Mitglieder zu hören.

§ 8 Feststellung der Tagesordnung

- (1) Erster Tagesordnungspunkt ist die Feststellung der mit der Einladung versandten vorläufigen Tagesordnung.
- (2) In begründeten Fällen können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung noch bei Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung sowie die Unterbreitung von Tischvorlagen ist gesondert zu beschließen; sollen zu einem neu aufgenommenen Tagesordnungspunkt oder zu einem Tagesordnungspunkt, zu

dem eine Tischvorlage verteilt wurde, Beschlüsse gefasst werden, so muss dies von dem Gremium einstimmig beschlossen werden.

- (3) Mit der Feststellung der Tagesordnung ist über die Zuziehung von Sachverständigen, nicht ständigen Gästen und Auskunftspersonen Beschluss zu fassen.

§ 9 Beratung

- (1) Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) Der oder die Vorsitzende ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf. Danach erstattet er oder sie über den Verhandlungsgegenstand Bericht oder erteilt einem oder einer dazu von ihm oder ihr bestimmten Berichterstatter oder Berichterstatterin das Wort.
- (3) Der oder die Vorsitzende kann Beschäftigte seines oder ihres Verwaltungsbereichs zur Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.

§ 10 Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsberechtigt sind nur die Mitglieder des Gremiums. Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Gremiums, wird der Antrag ohne Aussprache zurückgewiesen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vor Wortmeldungen zur Sache zu berücksichtigen. Gegenrede ist zulässig. Erfolgt bei Anträgen zur Geschäftsordnung eine Gegenrede, muss abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.
- (4) Rederecht haben die Mitglieder des Gremiums, zugezogene Sachverständige und Auskunftspersonen sowie diejenigen, die auf Grund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen. Anderen Personen kann der oder die Vorsitzende das Wort erteilen.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.
- (2) Der oder die Vorsitzende stellt den Schluss der Beratung fest und formuliert die zur Abstimmung gestellten Anträge. Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, bestimmt der oder die Vorsitzende den Abstimmungsmodus und die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Über Änderungsanträge soll vor Beschlussfassung über den eigentlichen Antrag abgestimmt werden. Stehen mehrere konkurrierende Anträge zur Abstimmung, so ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.

- (4) Das Gremium kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen; dies gilt insbesondere für Gegenstände einfacher Art und Protokollgenehmigungen sowie für den Fall, dass das Gremium wegen Störung an der Beschlussfassung während der Sitzung gehindert war. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Ist ein Mitglied an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken.
- (5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Antrag kann das Gremium eine Entscheidung in geheimer Abstimmung beschließen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 12 Abstimmungsergebnisse, Wahlen

- (1) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Einstimmig sind Beschlüsse, die ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen gefasst werden. Voten von abwesenden Mitgliedern werden nicht berücksichtigt.
- (2) Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Im Anschluss an den Abstimmungsvorgang gibt der oder die Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt. Ein Beschluss über einen Verhandlungsgegenstand kann während derselben Sitzung nicht revidiert werden.
- (4) Wahlen erfolgen geheim und mit Stimmzetteln. Soweit gesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Haben die Wahlberechtigten kein freies Vorschlagsrecht, findet auf die Wahl Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 13 Sondervotum; Persönliche Erklärung

- (1) In Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder des befassten Gremiums das Recht des Sondervotums.
- (2) Mitglieder des Gremiums haben das Recht, nach Abschluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes eine persönliche Erklärung abzugeben. Diese ist dem Schriftführer oder der Schriftführerin schriftlich zu übergeben. Die Übergabe ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 14 Eilentscheidungsrecht, Aufgaben der laufenden Verwaltung

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der oder die Vorsitzende an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Geschäftsordnungen der Gremien können einzelne Angelegenheiten von dem Eilentscheidungsrecht ausnehmen.
- (3) Die Geschäftsordnungen der Gremien können dem oder der Vorsitzenden Aufgaben der laufenden Verwaltung zur eigenen Entscheidung übertragen.

§ 15 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Namen der übrigen Mitwirkenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Ferner ist aufzunehmen ein Vermerk über abgegebene Sondervoten und persönliche Erklärungen. Sofern diese schriftlich vorliegen, sind sie zu den Akten zu nehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom oder von der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift soll den Mitgliedern in der Regel vor der nächsten Sitzung übermittelt werden. Sie gilt als genehmigt, wenn spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Versenden der Niederschrift kein Einspruch erfolgt. Erfolgt ein Einspruch, wird über diesen entweder in der nächsten Sitzung oder, wenn innerhalb der nächsten drei Wochen keine Sitzung stattfindet, im schriftlichen Verfahren gem. § 11 Abs. 4 entschieden. Die - ggf. geänderte - Niederschrift gilt danach als genehmigt. Beschließt das Gremium eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss zur entsprechenden Niederschrift zu nehmen.
- (4) Die Niederschrift des öffentlichen Teils einer Sitzung wird nach ihrer Genehmigung durch die Gremienmitglieder im Schaukasten „Amtliche Bekanntmachungen“ ausgehängt.

§ 16 Elektronische Form

- (1) Gremien können beschließen, die elektronische Übermittlung von Dokumenten oder Erklärungen sowie schriftliche Erklärungen in elektronischer Form zuzulassen.
- (2) Unabhängig von der grundsätzlichen Entscheidung nach Absatz 1 kann der oder die Vorsitzende bei Gegenständen einfacher Art im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 11 Abs. 4) ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zu ersetzen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, so ist dies unverzüglich zu rügen. Der oder die Vorsitzende entscheidet, ob die Rüge begründet ist. In diesem Fall findet das elektronische Verfahren nicht statt.

§ 17 Verstöße gegen die Verfahrensordnung

- (1) Treten während einer Sitzung Zweifel über die Auslegung der Verfahrens- oder Geschäftsordnung auf, so entscheidet der oder die Vorsitzende.
- (2) Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, ist spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. Wird der Einwand von dem Gremium als berechtigt anerkannt, so ist die Sitzung zu wiederholen, sofern nicht mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Gremiums den Mangel für geheilt erklären.
- (3) Einwände gegen Beschlüsse oder Wahlen, diese seien nicht entsprechend der Verfahrensordnung zustande gekommen, sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. Wird der Einwand von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Gremiums als berechtigt anerkannt, ist über die Angelegenheit erneut zu beraten und der Beschluss oder die Wahl unverzüglich zu wiederholen. § 10 Abs. 5 LHG bleibt unberührt.
- (4) Bestehen Zweifel hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung des schriftlichen und elektronischen Verfahren, ist dies unverzüglich zu rügen. Der oder die Vorsitzende entscheidet, ob die Rüge begründet ist. Im Fall der Begründetheit ist eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren unzulässig; gleichwohl auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind ungültig. Über die Angelegenheit ist erneut, in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zu beraten und zu beschließen.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Verfahrensordnung tritt am 8. Juli 2015 in Kraft. Sie ersetzt die Verfahrensordnung in der Fassung vom 13. Januar 2011.

Konstanz, 8. Juli 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -